

Übernahme eines vorübergehenden Netzanschlusses zur Baustromversorgung

Bitte zurücksenden an:

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Netzanschlüsse
80287 München

Für Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung unter:

Telefon: +49 89 2361-2670
Telefax: +49 89 2361-2672
Email: baustrom@swm.de

1. Gegenstand der beantragten Leistung

Gegenstand dieses Antrags ist die Übernahme eines bereits durch die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (nachfolgend SWM genannt) hergestellten vorübergehenden Netzanschluss zur Baustromversorgung (einschließlich der Messeinrichtung im Anschlussschrank) durch einen neuen Anschlussnehmer/-nutzer.

Geplantes Übernahmedatum am: _____

2. Baustellenanschrift / Angaben zum Anschluss

Straße, Hausnummer	Flurstücksnummer
Standort des Zählerschranks	Zählerschranknummer
Zählernummer	Zählerstand
Anschluss Baukran: ¹ <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Frequenzgesteuert	Baukran- Hersteller/Typ: Anlaufstrom Hubwerkmotor: _____A

Es wird bestätigt, dass die am Anschlusspunkt aktuell bereitgestellte Gesamtleistung und Absicherung für die neue Nutzung ausreichend ist.

3. Bisheriger und neuer Anschlussnehmer/-nutzer / Rechnungsempfänger / Grundstückseigentümer

Bisheriger Anschlussnehmer/-nutzer ²	Neuer Anschlussnehmer/-nutzer ³
Vorname, Name, Firma	Vorname, Name, Firma
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon, E-Mail	Telefon, E-Mail

4. Geltungsbereich

- Für den vorübergehenden Netzanschluss gilt die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (BGBl. 2006 I S.2477) (NAV) sowie die Ergänzenden Bestimmungen der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG in der jeweils gültigen Fassung.

5. Fristen

- Die SWM behalten sich vor, diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.
- Erfolgt über den Zeitraum von 3 Monaten keine Stromabnahme über den vorübergehenden Netzanschluss zur Baustromversorgung, so endet das Vertragsverhältnis automatisch, sofern der Anschlussnehmer/-nutzer dieser Vorgehensweise nicht schriftlich widerspricht.

¹ Ggf. ist zusätzlich das Datenblatt Netzzrückwirkungen beizulegen.

² Erfolgt die Unterzeichnung durch einen Vertreter, ist eine entsprechende Vollmacht beizulegen.

6. Informationen zur Übernahme des Baustromanschlusses

- Leitungen, Anschlussschrank sowie die Messeinrichtung sind Eigentum der SWM oder eines mit ihr im Sinn der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens.
- Der Anschlussschrank einschließlich der Messeinrichtungen dürfen vom Anschlussnehmer oder Dritten nicht entfernt werden.
- Sollte bei Einrichtung, der im Vertrag angegebene Anschlusspunkt den Anforderungen einer Baustromversorgung aus technischen Gründen nicht genügen, behalten sich die SWM vor, einen anderen geeigneten Anschlusspunkt zu verwenden. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/-nutzer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- Der Auftraggeber (Anschlussnehmer/-nutzer) verpflichtet sich, die Baustelleninstallation nach den Regeln der Technik sowie den Vorgaben der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWM erstellen zu lassen und entsprechend zu betreuen.
- Um den Verteilschrank des Auftraggebers (Anschlussnehmers/-nutzers) an den Anschlussschrank der SWM anschließen zu können, ist das mit ausgelieferte Vorhängeschloss mit SWM-Schließung zu öffnen. Der Schlüssel hierfür ist gegen Zahlung eines einmaligen Entgelts bei den SWM erhältlich:

Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München, Bauteil W, Zimmer 2.67

Telefon +49 89 2361-3734, Fax +49 89 2361-2478, E-Mail: inst-service@swm-infrastruktur.de

- Anschlussschrank und Zähleranlage sind durch den Anschlussnehmer/-nutzer ordnungsgemäß zu sichern. Schäden, die an den Betriebsanlagen und Messeinrichtungen durch äußere Einwirkungen (z. B. Frost-, Schlag-, bzw. Lasteinwirkungen) oder durch Verlust entstehen, trägt der Auftraggeber (Anschlussnehmer/-nutzer).
- Nach Beendigung der Baustromnutzung sind die im Anschlussschrank angeklebten Kabelverbindungen vom Auftraggeber (Anschlussnehmer/-nutzer) oder dessen Beauftragten zu trennen. Führt der Auftraggeber (Anschlussnehmer/-nutzer) oder dessen Beauftragter die Trennung nicht durch, wird sie von den SWM oder deren Beauftragten durchgeführt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber (Anschlussnehmer/-nutzer) nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Datum und Unterschrift des bisherigen Anschlussnehmer/-nutzers	Datum und Unterschrift des neuen Anschlussnehmer/-nutzers

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter den Vertrag abgeschlossen hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon: +49 89 2361-2670, Telefax: +49 89 2361-2672) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das, auf unserer Webseite www.swm-infrastruktur.de herunterladbare Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.